

Wiener Landtag

25. Sitzung vom 21. Mai 1976

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|--|--|
| 1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | 4. Pr.Z. 1538, P. 2: Ergänzungsmeldung auf Grund | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | des Unvereinbarkeitsgesetzes (Beilage Nr. 7) | |
| 3. Pr.Z. 1442, P. 1: Vorlage des Gesetzes über die | | Berichterstatte: Abg. Bednar | |
| Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von | | Abstimmung (S. 2) | |
| Grundstücksgrenzen (Beilage Nr. 5) | | Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka. | |
| Berichterstatte: Abg. Peska | (S. 1) | Schriefführer: Die Abg. Ascherl und Dr. Maria | |
| Abstimmung (S. 2) | | Flemming. | |

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Die 25. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Beurlaubt ist Frau Abg. Franziska Fohler. Entschuldigt sind die Abg. Johanna Dohnal, Lustig, Rautner, Sagmeister und Margarete Tischler.

Es liegen zwei Anfragen der Österreichischen Volkspartei vor.

Die Abg. Dr. Maria Flemming, Prochaska und Genossen haben einen Antrag betreffend Novellierung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsguppe III zu.

Die Post 3 der heutigen Tagesordnung betrifft ein Auslieferungsbegehren des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

Das Immunitätskollegium stellt in seiner Sitzung vom 19. dieses Monats fest, daß die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen, um einen Beschluß über das Auslieferungsbegehren zu fassen. Die Verhandlungen über dieses Geschäftsstück können daher in der heutigen Sitzung nicht durchgeführt werden.

Wir kommen zu Post 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen.

Berichterstatte nach § 23 der Geschäftsordnung ist Herr Abg. Peska. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte Abg. Peska: Sehr geehrte Frau Präsident! Hoher Landtag! Der heute zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen hat das Ziel, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundflächen zu erleichtern und zu verbessern und dadurch eine weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge zu ermöglichen. Es hat sich nämlich oft gezeigt, daß bei Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern, Weinstöcken und dergleichen diese sehr knapp an die Grenze zu anderen Grundstücken gepflanzt werden. Durch die dabei entstehenden zu geringen Entfernungen zwischen den benachbarten Kulturen werden nicht nur der Ertrag und die Qualität der Erzeugnisse infolge Verringerung der Sonneneinstrahlung beeinträchtigt, sondern es wird auch der

Einsatz von modernen Maschinen mangels genügender Arbeitsbreite unmöglich gemacht.

Einer entsprechenden Regelung dieser Probleme stand jedoch vorerst die nicht ganz eindeutige Verfassungsrechtslage entgegen, da lange nicht geklärt war, wieweit überhaupt eine Kompetenz der Länder zur Regelung solcher Angelegenheiten gegeben ist.

Nachdem zuerst maßgebliche Teile eines niederösterreichischen Mindestpflanzabstandsgesetzes vom Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung aufgehoben worden waren, hat dieser Gerichtshof in weiterer Folge in einem Rechtssatz festgestellt, daß die gesetzliche Regelung amtswegiger behördlicher Maßnahmen betreffend den Mindestabstand, der bei nichtforstlichen Neupflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist, gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes machte den Weg frei für die Ausarbeitung des nunmehr dem Hohen Landtag vorliegenden Entwurfes.

Der vorliegende Entwurf trägt den Wünschen der Landwirtschaft nach optimalen Produktionsbedingungen Rechnung und berücksichtigt auch die öffentlichen Interessen im erforderlichen Ausmaß.

Es war jedoch klarzustellen, daß auf Grund der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke von der gegenständlichen Regelung erfaßt werden können, wenn auch die Einbeziehung anderer Fälle, wie zum Beispiel Grundstücke mit Siedlungshäusern ohne landwirtschaftliche Nutzung, durchaus zweckmäßig gewesen wäre. Damit wäre aber unzweifelhaft in die Kompetenz des Bundes zur Regelung von Angelegenheiten des Zivilrechtes eingegriffen worden.

Meine Damen und Herren! Der Ihnen nun zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf soll eine Erleichterung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Sicherung des für den Maschineneinsatz und für die Schädlingsbekämpfung so notwendigen Arbeitsraumes auch an Grundstücksgrenzen mit sich bringen. Er stellt wieder einmal unter Beweis, daß die Verwaltung dieser Stadt alle Möglichkeiten ausschöpft, die Landwirtschaft zu fördern und deren Ertragslage zu verbessern.

Bemerken möchte ich noch, daß mit diesem Entwurf alle dafür zuständigen Stellen befaßt wurden, so zum Beispiel die in Frage kommenden Magistratsabteilungen, das Landwirtschaftsministerium, die Landwirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, der Siedlerverband und verschiedene Interessenvertretungen. Dieser Entwurf hat von allen Seiten Zustimmung gefunden.

Ich beantrage daher, der Wiener Landtag möge dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen zum Beschluß erheben.

Präsident Maria **Hlawka**: Zu dieser Vorlage liegen keine Wortmeldungen vor, so daß wir sogleich zur Abstimmung kommen.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Nach § 32 der Geschäftsordnung werde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das Gesetz ist auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Wir kommen zu Post 2 der Tagesordnung. Sie betrifft eine Ergänzungsmeldung auf Grund des Unvereinbarkeitsgesetzes.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Bednar, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Bednar**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Der Wiener Landtag hat mit Beschluß vom 5. Juli 1974 über die Betätigung der Mitglieder der Wiener Landesregierung und des Wiener Landtages in der Privatwirtschaft zu entscheiden. Eine Ergänzungsmeldung ist von Herrn Landtagsabgeordneten Helmut Braun eingelangt.

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat sich mit dieser Ergänzungsmeldung beschäftigt und festgestellt, daß zur Tätigkeit des Herrn Landtagsabgeordneten Braun in der Gesellschaft keine gegenteiligen Meinungen auftreten. Ich bitte somit um Zustimmung zu diesem Antrag.

Präsident Maria **Hlawka**: Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.15 Uhr.)